



Wippertaler Drachenflugverein e.V.  
Wolfgang Brauer  
Mittelstraße 15  
99706 Sondershausen

Gmund, 10.08.2015 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schleppgelände Großbrüchter", 99713 Helbedündorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Wippertaler Drachenflugvereins e.V. vom 08.12.2014 folgende

**I.**

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flurnr. 7, Flst. Rasenweg 676, 872-874/60 (Starts und Landungen), Gemarkung Großbrüchter.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie gilt für die Mitglieder des Wippertaler Drachenflugvereins und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

**II.**

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Be-

treten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Wind-sack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Straße ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
2. Ausbildungsbetrieb ist nicht gestattet.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe

von max. 300 m über Grund nicht zu überschreiten. Während der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von 300 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luftraum in dem Bereich frei ist. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 08.12.2014 wurde durch den Wippertaler Drachenflugverein e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis wurde bereits im Vorfeld durch den Antragsteller am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 22.07.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 17.07.2015 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

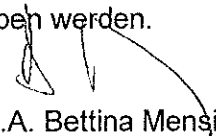
Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 13.01.2015 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb